

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu „FAUST für ALLE“ für Bildungseinrichtungen

Letzte Aktualisierung: 16. Juli 2021

Der Veranstalter und/oder Auftraggeber und der Künstler bzw. Darsteller Steffen Schlösser verpflichten sich anlässlich Ihres gemeinsamen Projekts mit dem Titel „Faust für ALLE“, und auf Basis der dafür erteilten Angebotsbestätigung durch den Veranstalter oder Auftraggeber für die erfolgreiche Realisierung dieses gemeinsamen Projekts. Sie werden daher als Projektpartner bezeichnet und verstehen sich auch als solche. Es gelten dafür als Grundlage die AGB des Künstlers, die der Veranstalter oder Auftraggeber durch die Angebotsbestätigung akzeptiert. Für gültige geschäftliche Absprachen und Bestätigungen, auch hinsichtlich der Organisation der Aufführung(en), reicht im Sinne der Nachweisbarkeit und Gültigkeit grundsätzlich die Kommunikation per Email zwischen dem organisierenden Personal seitens des Veranstalters bzw. Auftraggebers und dem Künstler vollkommen aus. Unterschriften sind für Zusagen und Auftragserteilung nicht zwingend notwendig, können aber per Scan eingereicht werden. Die beteiligten Projektpartner erklären sich außerdem mit den folgenden Regelungen einverstanden und verpflichten sich zu deren Einhaltung:

1. Der Veranstalter sorgt für einen reibungslosen, sicheren Ablauf des Events und stellt für die Aufführung des Theaterstückes „Faust für ALLE“ die dafür geeigneten, sicheren Räumlichkeiten zur Verfügung, welche der Aufführung die notwendige Aufmerksamkeit ohne störenden Umgebungsgeräusche zukommen lassen. Die Räumlichkeiten sind alle besenrein gesäubert und umfassen neben dem ausreichenden, Aufführungsraum bzw. neben der ausreichenden Spielfläche für die Aufführung des Theaterstückes als solches auch bspw. funktionstüchtige, nutzbare sanitäre Anlagen sowie einen abschließbaren Umkleieraum für den Schauspieler, der auch als Vorbereitungsraum dient. Darüber hinaus werden vom Veranstalter die für die Aufführung erforderlichen Betriebsmittel rechtzeitig und einsatzbereit zur Verfügung gestellt, wie bspw. ein Bühnentisch und -stuhl (beide nicht wackelig) sowie eine ausreichende Bestuhlung je nach der zu erwartenden Anzahl von Zuschauern. Die Art bzw. Anordnung der Bestuhlung (notwendige freie Gänge etc.) sowie ggf. die Bühnentechnik ist zwischen Veranstalter und Künstler rechtzeitig zu klären, sodass eine optimale Durchführung der Vorstellung realisierbar ist. Die Bestuhlung erfolgt vonseiten des Veranstalters im Vorfeld bis spätestens 30 Minuten vor der Vorstellung. Zudem sorgt der Veranstalter für eine angemessene Beleuchtung (falls vorhanden bzw. nutzbar auch Bühnenbeleuchtung).
2. Der Künstler wird das Stück „Faust für ALLE“ bestmöglich darbieten und bringt dafür seine Requisiten sowie Kostüme eigenverantwortlich mit.
3. Zwischen den Projektpartnern gelten die im jeweiligen bestätigten Angebot genannten und durch den Veranstalter bestätigten Konditionen und Beträge, die somit für beide Projektpartner verbindlich sind. Die im gültigen Angebot durch das Lehrpersonal angemeldete Anzahl an Zuschauern (Schülern und Lehrern) gilt als verbindlich, auf deren Basis sich der Ticketpreis pro Zuschauer und der Gesamtpreis ergibt. Die folgende Preisliste und Berechnungsgrundlage gilt für den dort angegebenen Zeitraum.

Preisliste 2018-2019: Ticketpreise "Faust für ALLE" für Bildungseinrichtungen		
Bereich	Schüler	Kartenpreis pro Schüler und Lehrer *
von - bis	30 - 42	13,00 €
von - bis	43 - 62	10,00 €
von - bis	63 - 82	8,00 €
von - bis	83 - 99	7,00 €
von - bis	100 - 199	6,00 €
von - bis	200 - 500 +	5,00 €

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu „FAUST für ALLE“ für Bildungseinrichtungen

Letzte Aktualisierung: 16. Juli 2021

- 3.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich 7% Umsatzsteuer sowie ggf. Übernachtungskosten und Fahrtkosten, je nach Eventdaten und Entfernung. Preise für Lehrertickets richten sich je nach Gesamtanzahl aller Schüler und Lehrer nach demselben Prinzip der Preistabelle. Bei 300 Zuschauern und mehr kann ggf. eine Leihgebühr für eine verstärkende Sound-Anlage (Funk-Headset-System, Verstärker, Boxen) anfallen, wenn diese nicht bereits am Spielort vorhanden und notwendig ist, je nach Akustik des Spielorts. Für Abendveranstaltungen in Bühnen- und Kulturhäusern gelten andere Preiskonditionen. Gültigkeit der Preisliste: 2018 bis einschließlich 2019. Stand dieser Preisliste ist August 2018. Änderungen bleiben vorbehalten. Es gelten im Übrigen die aktuellen AGB, die online abrufbar sind unter www.steffenschloesser.com/faust-agb.
- 3.2 Eine nicht mindestens fünf Tage vorher angekündigte, kurzfristige Minderung der Personenzahl hat auf das vonseiten der Schule bestätigte Angebot und die dortigen Konditionen keine Auswirkung, der Angebotsgesamtpreis bleibt gleich. Ab einer anteiligen Minderung der für das gültige Angebot genannten Personenzahl um über 20% von der ursprünglichen Personenzahl ist ggf. ein neuer Termin für diese Aufführung zu finden, was im Ermessen beider Projektpartner steht und abgestimmt werden muss. Eine Erhöhung der Personenzahl (bis einschließlich am Aufführungstag) ist ebenfalls beim Künstler anzugeben und wird zu den im Angebot genannten Konditionen zusätzlich in Rechnung gestellt. Im Falle von nicht zutreffenden (zu geringen) Personenangaben im Vorfeld vonseiten des Veranstalters, die bei einer Aufführung festgestellt werden, kann im Nachhinein vom Künstler zum Standardtarif pro Ticket (13 € pro Person und Ticket, ohne obige Gruppentarife) eine Abrechnung für die fehlenden Personenzahlen im Nachgang erfolgen. In allen Abrechnungen sind 7% Umsatzsteuer (nach § 12 (2) 7.a) Umsatzsteuergesetz) enthalten.
4. Sämtliche Zahlungen unterliegen den jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Der Schauspieler ist laut eigener Angabe Steuerinländer und insofern für die Wahrnehmung seiner Steuerpflicht selbst verantwortlich. Der Schauspieler verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Vertrages, die ihm obliegenden Steuern und Abgaben aus dem Honorar eigenständig abzuführen und sich entsprechend zu versichern. Der Schauspieler ist versichert bei der Künstlersozialkasse (KSK) sowie hierüber auch bei der Techniker Krankenkasse. Der Schauspieler ist für die Abführung von Künstlersozialabgaben verantwortlich.
5. Um einen reibungslosen Ablauf der Vorstellung sowie auch die Einhaltung der damit verbundenen Zeitvorgaben zu garantieren (Minimierung des Risikos durch verkehrswidrige Situation u.Ä.), wird vonseiten des Künstlers pauschal eine Übernachtung mit 80 € pro Vorstellung zusätzlich zur in Punkt 4. bzw. ggf. Punkt 5.B genannten Gage in Rechnung gestellt, wenn die Entfernung vom Veranstaltungsort zum Wohnort des Künstlers mehr als 150 km beträgt (einfache Wegstrecke über Autobahn und Landstraße, direktester Weg bevorzugt, über Portalanbieter „Googlemaps“ ermittelbar). Dies gilt sowohl für Tages- als auch Abendveranstaltungen. Nach Abendveranstaltungen, die später als 18 Uhr beginnen, kann der Künstler eine weitere Übernachtung pauschal nach obigem Satz berechnen. Die Unterbringung organisiert der Künstler eigenverantwortlich im Vorfeld.
6. Der Schauspieler erstellt aus formalen und steuerlichen Gründen eine Honorarrechnung über seinen Erlös inklusive der dafür angefallenen Reise- und Übernachtungskosten. Diese Rechnung wird zum Zwecke seiner freiberuflichen Tätigkeit an seine Künstlersozialkasse oder an das Finanzamt sowie an den Veranstalter kommuniziert. Eventuell bereits in bar geleistete Barzahlungen durch den Veranstalter (z.B. Künstlergage) werden in der Honorarrechnung entsprechend gekennzeichnet und dementsprechend die Restbeträge in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu „FAUST für ALLE“ für Bildungseinrichtungen

Letzte Aktualisierung: 16. Juli 2021

7. Alle fälligen Positionen bzw. Rechnungsbeträge sind zahlbar in bar oder per Banküberweisung. Der Künstler favorisiert stark die Banküberweisung aller Beträge an sein Bankkonto. Die Gesamtsumme (gemäß Angebot, auch Gage oder Honorar) ist sofort nach Leistungserbringung fällig. Bei Erhalt einer Rechnung des Künstlers überweist der Veranstalter dem Rechnungsteller die für seine Leistungen vereinbarte Gage plus ggf. weitere angefallene Kosten (bspw. Reisekosten) oder Leistungsvergütungen bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das folgende Bankkonto:

Begünstigter: Steffen Schlösser

Bank: Sparkasse Rhein-Haardt

IBAN: DE 85 5465 1240 0005 6771 66

Verwendungszweck: Die jeweilige Rechnungsnummer (oben rechts auf den Rechnungen).

Bei allen Überweisungen ist immer die Rechnungsnummer im Verwendungszweck anzugeben.

8. Absage oder Abbruch der Veranstaltung

Für Faktoren, welche die Darbietung des Künstlers behindern bzw. nicht ermöglichen, haftet nicht der Künstler.

8.1 Absage oder Abbruch der Veranstaltung aus Gründen, die der Künstler nicht zu vertreten hat:

Sollte die Veranstaltung abgebrochen oder abgesagt werden aus Gründen, die der Künstler nicht zu verantworten hat, wie bspw. Absage durch Auftraggeber oder Veranstalter sowie Fahrlässigkeit vonseiten des Auftraggebers oder dessen weiteren Vertragspartnern wie bspw. die Nicht-Bereitstellung notwendiger Ressourcen und Betriebsmittel, so steht dem Künstler folgende Aufwandsentschädigung bzw. Ausfall-Gage (bezogen auf die Gesamtsumme des Auftrags) zu:

- Im Falle einer Absage innerhalb von 24 Wochen vor Projektstart bis 12 Wochen vor Projektstart: 25 % der in 3) vereinbarten Gesamtsumme.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 12 Wochen vor Projektstart bis 8 Wochen vor Projektstart: 30 % der in 3) vereinbarten Gesamtsumme.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 8 Wochen vor Projektstart bis 6 Wochen vor Projektstart: 40 % der in 3) vereinbarten Gesamtsumme.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 6 Wochen vor Projektstart bis zu 2 Wochen vor Projektstart: 50 % der in 3) vereinbarten Gesamtsumme.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 2 Wochen bis 7 Tage vor Projektstart: 66 % der in 3) vereinbarten Gesamtsumme.
- Im Falle einer Absage innerhalb von 7 Tagen bis am Vortag des Projektstarts: 75 % der in 3) vereinbarten Gesamtsumme.
- Im Falle einer Absage der Veranstaltung am Tag der Veranstaltung selbst bis unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung 80 % der in 3) vereinbarten Gesamtsumme dieser Veranstaltung plus ggf. angefallene Fahrt- und Übernachtungskosten (0,30ct/km vom Wohnort des Künstlers zum Ort der Darbietung und zurück). Betrifft die Absage auch Folge-Veranstaltungen, so beträgt die Ausfall-Gage 80 % der in der Angebotsbestätigung akzeptierten Gagen für diese betroffenen Veranstaltungen plus angefallene Fahrt- und Übernachtungskosten (0,30ct/km vom Wohnort des Künstlers zum Ort der Darbietung und zurück, Übernachtungen wie in Punkt 5 genannt).

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu „FAUST für ALLE“ für Bildungseinrichtungen

Letzte Aktualisierung: 16. Juli 2021

- Im Falle eines Abbruchs oder einer Absage einer einzelnen Veranstaltung am Veranstaltungstag selbst (aus Gründen wie in 8.1 oben definiert) ab Beginn der Veranstaltung (= Ab Begrüßung der TeilnehmerInnen oder 1. Auftritt vor Publikum und somit Start der Veranstaltung) beträgt die Ausfall-Gage 100 % der in 3) vereinbarten Gesamtsumme dieser Veranstaltung plus ggf. angefallene Fahrt- und Übernachtungskosten (0,30ct/km vom Wohnort des Künstlers zum Ort der Darbietung und zurück, Übernachtungen wie in Punkt 5 genannt).
- **Hinweis: Hauptaspekte für Regelungen unter Abschnitt 8.1 sind die Absicherung der Wirtschaftlichkeit hinsichtlich des geblockten Zeitraums für die obige Veranstaltung, der Vorbereitungszeit dafür und der im Vorfeld erforderlichen Verneinung von anderen möglichen Aufträgen in diesem Zeitraum.**

- **Optionale Sondervereinbarung bei ausgefallenen Vorstellungen bzw. Entgegenkommen des Künstlers (folgende Seite):**

Optionale Sondervereinbarung bei ausgefallenen Vorstellungen: Auf Initiative des Auftraggebers bzw. Veranstalters hinsichtlich des Vorschlagens mehrerer neuer optionaler Veranstaltungstermine, die in den kommenden 12 Monaten liegen müssen, kann der Künstler mit dem Veranstalter einen neuen Veranstaltungstermin finden. Dies ist optional und zu keinem Zeitpunkt zwingend. Die Terminvorschläge sind in diesem Fall vom Veranstalter binnen 14 Tage nach der/den ausgefallenen Vorstellung/en dem Künstler per Email oder telefonisch mitzuteilen. Es steht dem Künstler frei, einen/mehrere Ersatztermin/e für den/die ausgefallene/n Vorstellung/en einzuwilligen oder nicht. Der Künstler versucht je nach Terminlage seines Veranstaltungskalenders die Realisierung etwaiger Ersatztermine für die ausgefallene/n Vorstellung/en im Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach der ausgefallenen Vorstellung/en in Absprache mit dem Veranstalter zu ermöglichen. Bei Vereinbarung und vollständiger, ordnungsgemäßer Durchführung eines neuen Veranstaltungstermins für die entfallene Veranstaltung wird die fällige Ausfallgage des ausgefallenen Veranstaltungstermins **zu 100%** angerechnet, d.h. die anteilige Ausfallgage wird zu einem Drittel von der Gage und Rechnungssumme der neu abgehaltenen Veranstaltung abgezogen. Es gelten dann die jeweils zum Vereinbarungszeitpunkt des neuen Termins gültige Preislisten und AGB für Schulen und Abendveranstaltungen. Es kann kein negativer Betrag bzw. keine Gutschrift erfolgen. Gibt es eine für den neuen Veranstaltungstermin höhere angegebene Teilnehmerzahl als in der vormaligen, nun ungültigen Vereinbarung zum ausgefallenen Veranstaltungstermin, so wird ggf. die Anzahl der zusätzlich hinzugekommenen TeilnehmerInnen zum neuen, gültigen Tarif zusätzlich berechnet. Maßgeblich ist hier der Zeitpunkt des Abschlusses einer neuen Vereinbarung durch Annahme des Auftrags vonseiten des Künstlers. Es gilt die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Preisliste mit zugehörigen AGB. Die korrekte Durchführung der neuen terminlich vereinbarten Veranstaltung vonseiten des Veranstalters und des Künstlers auf Basis der zum neuen Zeitpunkt geltenden AGB ist für diese Sondervereinbarung zwingend.

8.2 Absage oder Abbruch aufgrund von höherer Gewalt

Hierzu zählen Einflüsse höherer Gewalt (wie bspw. Streik im Transportwesen, nicht vorhersehbare und kurzfristig eintretende Verkehrsbehinderungen oder -beeinträchtigungen, desweiteren durch Unwetter, Erkrankung des Künstlers, Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse o.Ä.). Führt höhere Gewalt vor Beginn der Darbietung des Künstlers zum Ausfall der Veranstaltung, werden

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu „FAUST für ALLE“ für Bildungseinrichtungen

Letzte Aktualisierung: 16. Juli 2021

beide Vertragspartner grundsätzlich von Ihrer Leistungspflicht befreit. Sollte der Künstler bereits mit seiner Darbietung begonnen haben, bleibt sein Anspruch auf seinen Erlös (entspricht Gesamtsumme des durch den Veranstalter bestätigten Angebots) bestehen. Sollte der Künstler bereits angereist sein, hat er ggf. Anspruch auf angefallene Übernachtungs- und Fahrtkosten (0,30ct/km vom Wohnort zum Ort der Darbietung und zurück – gilt nicht, wenn der Auftraggeber alle Reisekosten trägt). Sollten obige Faktoren, insbesondere auch widrige Bedingungen durch höhere Gewalt bei begonnenen Darbietungen durch einen der Vertragspartner festgestellt werden, so steht es dem Künstler frei, umgehend sich und ggf. sein Equipment (wie Kostüme, Requisiten, Instrumente, Mikrofon, etc.) zu schützen. Sollte kein sicherer (trockener) Platz vorhanden sein oder dem Künstler vonseiten des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden, kann die Künstlerische Leistung jederzeit abgebrochen werden. Ist ein sicherer (trockener Platz) vorhanden, kann der Künstler seine Darbietung nach vorheriger Sicherung seines Equipments fortführen, solange der Einfluss der höheren Gewalt nicht gesundheitsschädigend oder lebensbedrohlich ist und nicht länger als eine Stunde andauert. Es steht dem Künstler frei, darüber zu entscheiden, ob eine Fortführung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. In jedem der genannten Fälle bleibt der Anspruch auf die vereinbarte Gage (Punkt 3) bestehen.

8.3 Absage oder Abbruch aufgrund von staatlich verordneten Sicherheitsauflagen und dadurch bedingten Einschränkungen:

Im Falle einer Absage der Veranstaltung aufgrund von staatlich verordneten Sicherheitsauflagen und Vorschriften, welche die Veranstaltung in der geplanten Form nicht ermöglichen und in Zusammenhang mit dem „Corona-Virus“ (Covid-19-Virus) oder ähnlichen, gefährlichen Krankheitserregern stehen, findet Punkt 8.1 Anwendung und behält seine Gültigkeit. Dazu zählt auch die durch ein solches Szenario bedingte Folge, dass die Umsetzbarkeit und Effekt der Veranstaltung stark eingeschränkt oder zunichte gemacht werden und die Gesundheit der TeilnehmerInnen gefährdet ist (Stichwort Aerosole, Maske, Schmierinfektionen, Umgang mit Requisiten, Sicherheitsabstände, etc.). Eine Ausnahme besteht aus Kulanz seitens des Künstlers, wenn der Veranstalter/Auftraggeber in Absprache mit dem Künstler rechtzeitig, d.h. mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einen neuen, beiderseitig passenden Veranstaltungstermin findet. In diesem Fall kann die Ausfallgage auf Kulanzbasis vom Künstler ganz oder teilweise angerechnet werden. Wird kein beiderseitig passender, neuer Veranstaltungstermin gefunden, behält Punkt 8.1. seine Gültigkeit und findet Anwendung.

8.4 Absage oder Abbruch der Darbietung des Künstlers aus anderen Gründen:

Sollte die Darbietung des Künstlers aus anderen Gründen entfallen, die der Künstler zu verantworten hat, so wird der Auftraggeber von der Gagenzahlung und allen sonstigen Leistungen befreit. Ist der Künstler aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall streben beide Vertragspartner die baldmögliche Realisierung des Events zum nächstmöglichen Termin an. Es steht jedoch beiden frei darüber zu entscheiden, ob und wann die Aufführung ggf. nachgeholt wird. Sollte die vereinbarte Leistung seitens des Künstlers verweigert oder abgebrochen werden aufgrund des Ignorierens oder/und der Verweigerung der Einhaltung pandemiebedingter, staatlich verordneter Sicherheitsvorschriften (zur Bekämpfung der Pandemie) seitens des Veranstalters oder des Auftraggebers, wodurch die Gesundheit des Künstlers nebst weiterer TeilnehmerInnen gefährdet wird, so behält Punkt 10.1 seine Gültigkeit und findet Anwendung und die entsprechende Ausfallgage wird ohne jegliche Abzüge fällig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu „FAUST für ALLE“ für Bildungseinrichtungen

Letzte Aktualisierung: 16. Juli 2021

Der Auftraggeber hat daher im Vorfeld der Veranstaltung sicherzustellen und mit dem Veranstalter abzuklären, dass etwaige, am Veranstaltungstag geltende Sicherheitsauflagen befolgt und eingehalten werden.

9. Haftung / Schadensersatz

- 9.1 Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Künstler vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall behält der Künstler unter den unter 3 genannten Bedingungen seinen Anspruch auf Zahlung der Angebotssumme.
- 9.2 Erfüllt der Künstler seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird der Auftraggeber von seiner Leistungspflicht befreit.
- 9.3 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Künstler bei Schäden, die durch Fahrlässigkeit des Künstlers bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.
- 9.4 Der Auftraggeber haftet für Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums des Künstlers während der Veranstaltung.

10. Urheber und Leistungsschutzrechte

- 10.1 Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Künstlers gestattet. Führt der Auftraggeber selbst oder durch Auftragserteilung an Dritte, sowie nach vorheriger Absprache (5 Tage im Vorfeld) mit dem Künstler Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen durch, so hat er diese dem Künstler vollumfänglich, kostenfrei und zeitnah nach der Veranstaltung (bis 2 Wochen danach) zur Verfügung zu stellen. Ebenso kann der Künstler nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber Video-, Foto- und Tonaufzeichnungen von Dritten erstellen lassen, die er diesem ebenso zur Verfügung stellt. Nicht gestattete Aufnahmen, auch solche, die durch Personen aus dem Publikum ohne vorherige Zustimmung des Künstlers vorgenommen werden, können zur sofortigen Unterbrechung oder notfalls auch zum Abbruch der Aufführung führen. Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf unter Berücksichtigung der obigen Punkte zu sorgen – andernfalls gilt Punkt 8.1 und findet Anwendung.
 - 10.2 Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte weiterer Künstler bei Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Projekts stattfinden, bedürfen der vorherigen Mitteilung bis spätestens 2 Wochen vor Projektstart durch den Auftraggeber an den Künstler.
 - 10.3 Der Auftraggeber trägt etwaige Gema-Gebühren, sofern diese anfallen sollten.
11. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt.
 12. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand Mainz vereinbart.
 13. Etwaige sonstige Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.

14. Auf gute Zusammenarbeit und tolle Veranstaltungen!